

Bekanntmachung

Der Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent plant die Erweiterung des Gewerbegebietes in östliche Richtung (Bauabschnitt 2). Auch der zweite Bauabschnitt des Gewerbegebietes Wörth-Wiesent soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser soll zu bestehenden Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet werden.

Das Niederschlagswasser von den privaten Flächen soll auf den Bauparzellen selbst versickert werden. Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Flächen soll vollständig im Gewerbegebiet versickert werden. Hierzu soll die fünf Meter breite Grünfläche zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg genutzt werden, die Versickerung soll dort über die belebte Oberbodenzone mit 20 cm Stärke in den kiesen Untergrund erfolgen.

Für das Einleiten des Niederschlagswassers von den öffentlichen Flächen des Gewerbegebietes Wörth-Wiesent (Bauabschnitt 2) in den Untergrund (Grundwasser) beantragt der Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen der EBB Ingenieurgesellschaft mbH sind in der Zeit **vom 26.07.2021 bis einschließlich 25.08.2021** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Stadt Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg und bei der Stadt Wörth a. d. Donau vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 09.09.2021** (Einwendungsfrist), bei der Stadt Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg oder bei der Stadt Wörth a. d. Donau Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.


Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bürgermeister

Angeheftet am: 15.07.21 

Abgenommen am: